



**LEBENSMITTELVERBAND**  
Deutschland

Lebensmittelverband Deutschland e.V. • Postfach 06 02 50 • 10052 Berlin

Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin (BAuA)

Fachgruppe 5.3. –  
Wirkstoffzulassung Biozide

██████████  
Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25  
44149 Dortmund

Lebensmittelverband  
Deutschland e. V.  
Food Federation Germany  
Postfach 06 02 50  
10052 Berlin  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0  
Fax +49 30 206143-190  
info@lebensmittelverband.de  
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel  
Avenue des Nerviens 9–31  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel. +32 2 508 1023  
Fax +32 2 508 1025

Berlin, 3.3.2026

██████████  
██████████  
**Nur per E-Mail: [chemg@bua.bund.de](mailto:chemg@bua.bund.de)**

**Schadnagermonitoring mit Fraßködern mit Antikoagulanzen -  
hier: Definition qualifiziertes Befallsrisiko**

Sehr geehrte ██████████,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns noch für das von Vertretern des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) initiierte Gespräch mit Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen aus der Wirkstoff- und der Produktzulassung der BAuA und den ebenfalls teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen vom Umweltbundesamt am 5. Februar 2026 bedanken.

Im Gespräch mit Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen hatten wir nochmals darauf hingewiesen, dass es aus unserer Sicht zu spät ist, Fraßköder mit Antikoagulanzen erst bei einem festgestellten Befall ausbringen zu dürfen, da solch eine Situation mit den hygienerechtlichen Anforderungen im Lebensmittelbereich nicht vereinbar ist. Vielmehr sind Lebensmittelunternehmer rechtlich gehalten, alles zu tun, um einen Befall in ihrem Betrieb zu verhindern.

Wir haben aus dem Gespräch mit Ihnen mitgenommen, dass Fraßköder mit Antikoagulanzen zukünftig nicht mehr in Situationen ausgebracht werden sollen, in denen ein Risiko für einen Befall nicht gegeben ist (anlasslose Beköderung). Um zu eruieren, in welchen Situationen Fraßköder mit Antikoagulanzen zukünftig noch eingesetzt werden können, wurden die Begriffe „konkrete Gefahr“ und „abstrakte Gefahr“ genannt. Im Falle einer „konkreten Gefahr“ wurde das Auslegen von Fraßködern auch weiterhin als machbar angesehen. Von Vertretern des LEH wurde nachgefragt, ob unter einer „konkreten Gefahr“ ein „qualifiziertes Befallsrisiko“ zu verstehen ist. Diese Frage konnte nicht abschließend beantwortet werden, da Definitionen für die beiden Begrifflichkeiten (noch) nicht vorlagen.

Am 11. Februar 2026 hat ein Folgegespräch mit der EU-Kommission stattgefunden, das vom europäischen Handelsverband EuroCommerce initiiert worden war. In diesem Gespräch ging es um die Forderung der europäischen Verbände, die Permanentbeköde-



## LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

zung (Verwendungszweck # 11) weiterhin in der EU in Situationen zu erlauben, in denen ein „qualifiziertes Befallsrisiko“ (qualified risk) vorliegt. Diese Forderung war bereits im letzten Jahr von mehreren europäischen Verbänden im Rahmen eines „joint statement“ erhoben worden (**Anlage**). Die Teilnehmer des Gesprächs wurden von der EU-Kommission daraufhin gebeten, kurzfristig eine Definition für diesen Begriff vorzulegen.

Ein mit mehreren europäischen Verbänden abgestimmter Vorschlag für die Definition wurde heute von EuroCommerce an die EU-Kommission übersandt.

Bitte finden Sie nachfolgend den abgestimmten Vorschlag:

***Qualified risk means a situation in which, on the basis of a risk analysis carried out by a pest control professional, it is demonstrated that rodent intrusion, infestation or nesting is highly probable to occur within a reasonable timeframe and in a manner likely to result in a contamination of food or feed, and in which no alternative measures are available or sufficiently effective to prevent the persistence or further spread of an infestation within a reasonable period and with effectiveness comparable to that of anticoagulant rodenticides.***

Die EU-Kommission hat in ihrer heutigen Rückantwort bereits mitgeteilt, dass sie die Definition dem Ständigen Ausschuss in seiner Sitzung am 18. März 2026 zur Diskussion vorlegen wird.

Wir möchten Sie bitten, den abgestimmten Vorschlag zu unterstützen, um eine Beköderung mit Antikoagulanzen im Rahmen des Schädnermonitorings in Situationen eines „qualifizierten Befallsrisikos“ als Ausnahmeregelung für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich in Deutschland und der EU auch weiterhin zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Wissenschaftliche Leitung

### **Anlagen:**

- Joint statement in support of use of anticoagulant rodenticides for permanent baiting (2025)